

# **Arbeitshilfe zur Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes bzw. stationären Mittagstisches**

**Gz.: BASFI-SI 2:112.20-1-4-2 / BGV-G20: 132.50-1, 132.50-2**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Ziel**
  - 2. Vorgaben und Verfahren**
    - 2.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis**
      - 2.1.1 Alter oder Krankheit bzw. Behinderung/Pflegebedürftigkeit**
      - 2.1.2 Bezug laufender Leistungen oder geringes Einkommen**
    - 2.2 Art und Umfang der Leistung**
      - 2.2.1 bei Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII**
      - 2.2.2 bei Hilfe zur Pflege oder Weiterführung des Haushaltes**
    - 2.3 Leistungszeitraum und Folgebewilligung**
    - 2.4 Den Bedarf übersteigendes Einkommen**
      - 2.4.1 bei Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII**
      - 2.4.2 bei Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**
  - 3. Inkrafttreten**
- 

## **1. Ziel**

Ziel der Leistungen ist es, dass hilfebedürftige Personen, die sich nicht selbst eine Mittagsmahlzeit zubereiten können, regelmäßig mit einer warmen Mahlzeit versorgt werden. Die Leistung soll die über den im Regelsatz enthaltenen Ernährungsanteil hinausgehenden Kosten für Zubereitung und Anlieferung warmer Mahlzeiten abdecken.

## **2. Vorgaben und Verfahren**

### **2.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen.

#### **2.1.1 Alter oder Krankheit bzw. Behinderung/Pflegebedürftigkeit**

Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes bzw. stationären Mittagstisches sind grundsätzlich nur für Personen zu übernehmen, die wegen ihres Alters oder ihrer Krankheit bzw. Behinderung/Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage sind, für sich zu kochen und auch keine andere Möglichkeit haben, eine warme Mahlzeit zu erhalten und die die Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen können.

Es handelt sich ausschließlich um die Kosten für die Zubereitung und ggfls. auch Anlieferung warmer Mahlzeiten. Leistungen für die Nahrungsmittel sind im Regelsatz enthalten bzw. wenn ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung besteht, nach § 30 Abs. 5 SGB XII zu gewähren.

Die altersbedingte Kostenübernahme setzt voraus, dass die gesetzliche Altersgrenze (vgl. § 41 Abs. 2 SGB XII = **LINK**) erreicht worden ist.

Ist die gesetzliche Altersgrenze nicht erreicht, kommt eine Kostenübernahme nur in Betracht, wenn im Rahmen der Bedarfsfeststellung durch die zuständige bezirkliche Stelle (GS oder GA) im Einzelfall geprüft und dokumentiert worden ist, dass wegen Krankheit oder Behinderung/Pflegebedürftigkeit eine warme Mahlzeit nicht zubereitet werden kann.

#### **2.1.2 Bezug laufender Leistungen oder geringes Einkommen**

Weitere Voraussetzung für die Leistung ist, dass entweder eine der folgenden Leistungen bezogen werden oder die Voraussetzungen für eine Leistung nach § 27 Absatz 3 SGB XII vorliegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes bzw. stationären Mittagstisches besteht

- für Bezieher laufender Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII nach §27a Abs. 4 SGB XII und
- für Bezieher laufender Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nach §§ 41, 42 Nr. 1 i. V. m. § 27a Abs. 4 SGB XII

als den Regelsatz erhöhende Leistung bzw.

- für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII und

- für Bezieher von Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII

im Rahmen dieser Leistungen.

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, geht die Hilfe zur Pflege als umfassendere Leistung der Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII vor. Bei Leistungsberechtigten nach § 70 SGB XII ist der Bedarf im Rahmen dieser Leistung zu decken; eine parallele Bewilligung des Mahlzeitendienstes/Mittagstisches nach § 27a Abs. 4 SGB XII, nach §§ 41, 42 Nr.Nr. 1 i. V. m. § 27a Abs. 4 SGB XII und § 27 Abs. 3 SGB XII ist ausgeschlossen.

Pflegebedürftige Menschen, die das Pflegegeld nach § 37 SGB XI bzw. nach § 64 SGB XII gewählt haben, haben die Kosten für die Inanspruchnahme eines Mahlzeitendienstes daraus zu bestreiten.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten besteht auch für Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten nicht selbst verrichten können nach § 27 Absatz 3 SGB XII. Für die zu berücksichtigenden Einkommensgrenzen wird auf Nr. 2.4 verwiesen.

## **2.2 Art und Umfang der Leistung**

### **2.2.1 bei Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII**

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Mahlzeitendienstes bzw. eines stationären Mittagstisches vor, wird regelhaft ein pauschalierter Betrag in Höhe von **84 Euro** monatlich übernommen.

Die Leistungsberechtigten sind deshalb im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes bzw. des stationären Mittagstisches ggfls. auf Verlangen nachzuweisen.

Nur in Fällen, in denen ein wesentlich abweichender Bedarf geltend gemacht und nachvollziehbar begründet wird, ist eine einzelfallbezogene Spitzabrechnung auf der Basis entsprechender Nachweise vorzunehmen.

Bei Gewährung der Pauschale in Höhe von 84 Euro monatlich sind Nachweise nur dann auf Verlangen vorzulegen, wenn im Einzelfall begründete Zweifel an der Inanspruchnahme bestehen.

### **2.2.2 bei Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes**

Bei der Bewilligung von Leistungen für die Zubereitung und Lieferung warmer Mahlzeiten ist im Rahmen der Hilfe zur Pflege bzw. der Weiterführung des Haushaltes ebenfalls vorrangig

der pauschalierte Betrag bzw. die einzelfallbezogene Spitzabrechnung gemäß Nr. 2.2.1. vorzunehmen.

Die Bewilligung des Leistungskomplexes 15a oder 15b - "Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des pflegebedürftigen Menschen" – im Rahmen der Hilfe zur Pflege bzw. die Berücksichtigung eines Zeitanteils im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes kommt nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Ist aufgrund der individuellen Situation die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes nicht die geeignete Hilfe, ist eine begründete Einzelfallentscheidung zugunsten des Leistungskomplexes 15a oder 15b bzw. der Berücksichtigung eines Zeitanteils von einer halben Stunde (bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes) zu treffen.

- Der Leistungskomplex 15a oder 15b ist in der Regel nicht täglich zu bewilligen, sondern im Wechsel mit dem Leistungskomplex 16 (Vorkochen und Aufwärmen der Mahlzeit am darauf folgenden Tage) oder auch in Kombination mit dem Mahlzeitendienst.

### **2.3 Leistungszeitraum und Folgebewilligung**

Für Bezieher laufender Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie für Leistungsberechtigte nach § 27 Abs. 3 SGB XII ist, nach Bedarfsfeststellung durch die zuständige bezirkliche Stelle, der pauschalierte Betrag in Höhe von 84 Euro in der Regel monatlich im Voraus direkt an den Leistungsberechtigten zu zahlen. Der Leistungsberechtigte zahlt die für die Mahlzeit entstehenden Kosten grundsätzlich direkt an den Anbieter.

Die Bewilligung kann für einen Zeitraum von 12 Monaten erfolgen. Bevor über die Folgebewilligung entschieden wird, ist eine erneute Bedarfsfeststellung durch die zuständige bezirkliche Stelle vorzunehmen.

### **2.4 Den Bedarf übersteigendes Einkommen**

#### **2.4.1 bei Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII**

Erhält der Leistungsberechtigte laufende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII, wird der Bedarf für den Mahlzeitendienst ergänzend übernommen, ohne dass ein Kostenbeitrag erhoben wird.

Für Personen, die ihren laufenden Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen decken können, wird ein Kostenbeitrag gemäß folgender Tabelle erhoben:

<b>Den Bedarf übersteigendes Einkommen in Euro ohne Mahlzeitendienst</b>	<b>Kostenbeitrag in Euro</b>	<b>Den Bedarf übersteigendes Einkommen in Euro ohne Mahlzeitendienst</b>	<b>Kostenbeitrag in Euro</b>
--	------------------------------	--	------------------------------

10,00 bis 14,99	<b>5,00</b>	90,00 bis 94,99	<b>45,00</b>
15,00 bis 19,99	<b>7,50</b>	95,00 bis 99,99	<b>47,50</b>
20,00 bis 24,99	<b>10,00</b>	100,00 bis..104,99	<b>50,00</b>
25,00 bis 29,99	<b>12,50</b>	105,00 bis 109,99	<b>52,50</b>
30,00 bis 34,99	<b>15,00</b>	110,00 bis 114,99	<b>55,00</b>
35,00 bis 39,99	<b>17,50</b>	115,00 bis 119,99	<b>57,50</b>
40,00 bis 44,99	<b>20,00</b>	120,00 bis 124,99	<b>60,00</b>
45,00 bis 49,99	<b>22,50</b>	125,00 bis 129,99	<b>62,50</b>
50,00 bis 54,99	<b>25,00</b>	130,00 bis 134,99	<b>65,00</b>
55,00 bis 59,99	<b>27,50</b>	135,00 bis 139,99	<b>67,50</b>
60,00 bis 64,99	<b>30,00</b>	140,00 bis 144,99	<b>70,00</b>
65,00 bis 69,99	<b>32,50</b>	145,00 bis 149,99	<b>72,50</b>
70,00 bis 74,99	<b>35,00</b>	150,00 bis 154,99	<b>75,00</b>
75,00 bis 79,99	<b>37,50</b>	155,00 bis 159,99	<b>77,50</b>
80,00 bis 84,99	<b>40,00</b>	160,00 bis 164,99	<b>80,00</b>
85,00 bis 89,99	<b>42,50</b>	ab 165,00	<b>**</b>

\*\* zuzüglich für 5 Euro Mehreinkommen jeweils 5 Euro mehr Kostenbeitrag.

### **2.4.2 bei Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

Erfolgt die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 (Hilfe zur Pflege) bzw. § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts), ist die dafür maßgebliche Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII anzusetzen.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Arbeitshilfe tritt am 01.09.2015 in Kraft.